

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

ESTLAND

*Mikolenko*¹

Der Beschwerdeführer, ein 1954 in der Ukraine geborener ehemaliger Offizier der sowjetischen und – nach dem Untergang der Sowjetunion – der russischen Streitkräfte ist auch nach dem Abzug der russischen Streitkräfte aufgrund der am 26. Juli 1994 zwischen Estland und Russland geschlossenen Verträge in Estland geblieben, wo er seit 1983 stationiert war. Nach seinen und von der russischen Regierung bestätigten Angaben wurde der Beschwerdeführer sechs Tage vor Abschluss der Verträge aus Gesundheitsgründen aus der Armee entlassen; in den Listen der Einheit wurde er allerdings erst am 18. Oktober 1994 gestrichen.

Die estnischen Behörden und Gerichte sehen den Beschwerdeführer sowohl nach nationalem Recht, das die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ehemalige Offiziere der sowjetischen und russischen Armee grundsätzlich ausschließt, als auch nach dem Truppenabzugsvertrag² als zur Ausreise verpflichtet an. Dagegen beansprucht der Beschwerdeführer als „Militärrentner“ (*sõjaväepensionär*), dem nach dem Abkommen „über Fragen der sozialen Garantien der Rentner der Streitkräfte der Russischen Föderation“³ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn von ihm keine Gefahr für die Staatssicherheit ausgeht, ein Bleiberecht.

Nachdem Rechtsmittel gegen den die Aufenthaltserlaubnis ablehnenden Bescheid ohne Erfolg geblieben waren, wurde der Beschwerdeführer 2003 unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zum Verlassen des Landes aufgefordert. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde er im Oktober 2003 in Abschiebehaft genommen. Eine Abschiebung scheiterte indes an gültigen Reisedokumenten: Der sowjetische Pass war abgelaufen, der russische Pass nicht aufzufinden; einen neuen Pass zu beantragen, weigerte sich der Beschwerdeführer beharrlich; die russische Botschaft war aber nicht bereit, einen Pass ohne Antrag auszustellen oder ein von estnischen Behörden ausgestelltes Reisedokument anzuerkennen. Die Folge war, dass der Beschwerdeführer mehr als drei Jahre und elf Monate in Abschiebehaft verblieb. Denn die Haft wurde jeweils um zwei Monate verlängert, bis das Verwaltungsgericht im Oktober 2007 eine weitere Haft als nicht mehr verhältnismäßig und damit verfassungswidrig ansah.

Vorliegend ging es allein um die Dauer der Abschiebehaft, denn soweit der Beschwerdeführer die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis angegriffen und einen Verstoß gegen das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gerügt hatte, wurde die Beschwerde vom EGMR im Jahr 2006 als unzulässig zurückgewiesen.⁴ Die lange Dauer der Abschiebungshaft begründet dagegen nach Auffassung des EGMR einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 f) EMRK. Nach dieser Bestimmung darf die Freiheit nur aus den genannten Gründen entzogen werden. Ein derartiger Grund ist zwar laut lit. f) auch die recht-

¹ Urteil vom 8.10.2009, App. no. 10664/05.

² Vertrag vom 26.7.1994 „über den Abzug der Streitkräfte der Russischen Föderation vom Territorium der Republik Estland und die Bedingungen für einen festgestellten Verbleib“, Riigi Teataja II 1995, Nr. 46 Pos. 203.

³ Vom 26.7.1994, Riigi Teataja II 1994, Nr. 46, Pos. 203.

⁴ Insofern wurde die Beschwerde vom EGMR durch Urteil vom 5.1.2006 (no.16944/03) als unzulässig zurückgewiesen.

mäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung einer Person, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren in Gang ist. Diese Rechtfertigung besteht nach ständiger Rechtsprechung des EGMR jedoch auch bei nach nationalem Recht zulässiger Haft nur solange, wie die Abschiebung mit der erforderlichen Sorgfalt betrieben wird. Im vorliegenden Fall habe indes bereits ziemlich schnell festgestanden, dass eine Abschiebung mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers und der russischen Behörden ausgeschlossen war. Die estnischen Behörden hätten zwar zu Recht annehmen können, dass das zwischen der EU und Russland abgeschlossene Rückübernahmeverabkommen in der Zukunft eine Abschiebung des Beschwerdeführers nach Russland ermöglichen wird. Da dieses Abkommen aber erst am 1. Juni 2007 und damit drei Jahre und sieben Monate nach Inhaftierung des Beschwerdeführers in Kraft getreten ist, könne dieses die lange Dauer der Abschiebehaft nicht rechtfertigen, zumal auch mildere Maßnahmen zur Sicherung der Ausreise des Beschwerdeführers zur Verfügung gestanden hätten, wie sie nach der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Abschiebehaft auch angeordnet worden seien (Meldepflichten).

Carmen Schmidt

POLEN

Wojtas-Kaleta⁵

Mitten in der Debatte um die Zukunft des öffentlichen Fernsehens in Polen stellt der EGMR die Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit durch dessen Vorstand fest. Die Beschwerdeführerin – *Helena Wojtas-Kaleta* – ist eine Journalistin des Regionalsenders in Breslau und zugleich Präsidentin

ein einer Journalistengewerkschaft. Sie hatte die Absetzung von zwei Programmen über klassische Musik kritisiert. Die Kritik erfolgte einmal in einem Zeitungsinterview, in dem sie einräumte, dass diese Entscheidung von der Gewerkschaft „sehr schlecht“ aufgenommen worden sei. Zum anderen unterzeichnete die Journalistin einen offenen Brief an den Vorstand des öffentlichen Fernsehens, in dem es unter anderem hieß, dass Kultur und Musik an den Rand gedrängt werden. Es fehle an Geld, systematischer Politik und die Sendezzeit werde mit Gewalt und pseudomusikalischem Kitsch verschmutzt.

Diese Äußerungen fügen sich in eine lebhafte öffentliche Debatte ein. Gegenstand dieser Debatte ist zum einen die Finanzierung der öffentlichen Medien. In Anbetracht der fortschreitenden Kommerzialisierung der öffentlichen Sender wird seit langem die Abschaffung der Rundfunkgebühren gefordert. Ferner wird überlegt, nicht mehr die öffentlichen Sender, sondern nur noch bestimmte Sendungen von kulturellem Wert durch staatliche Gelder zu bezuschussen. Um diese Zuschüsse könnten sich dann auch private Sender bewerben. Ein weiterer Streitpunkt, der vorliegend eine Rolle spielt, ist die nicht wirklich gelungene Entpolitisierung der öffentlichen Medien.⁶ Immer wieder werden die öffentlichen Medien von dem einen oder anderen politischen Lager in Besitz genommen und der politisierte Vorstand ist bemüht, eine bestimmte politische Linie in den Medien durchzusetzen. Diese Tendenzen haben sich in der letzten Zeit sogar verstärkt.

Die Beschwerdeführerin wurde für ihre Äußerungen abgemahnt. Als Grund für die Abmahnung wurde angegeben, Frau *Wojtas-Kaleta* habe den guten Namen des Senders nach außen geschädigt, während sie nach den einschlägigen Satzungsbe-

⁵ Urteil vom 16.7.2009

⁶ Mehr dazu *Banaszak/Milej*, Polnisches Staatsrecht, Warschau 2009, S. 205-205.

stimmungen die Pflicht habe, für den Sender einzutreten. Rechtsbehelfe gegen die Abmahnung blieben erfolglos. Im Verfahren vor dem EGMR gab die Regierung dann zwar zu, dass die Äußerungen eine die Allgemeinheit interessierende Frage betreffen und als solche besonders schutzwürdig sind. Dennoch sei die Beschwerdeführerin in erster Linie eine Arbeitnehmerin; in dieser Eigenschaft sei es aber ihre Pflicht gewesen, die Sendepolitik ihres Arbeitgebers zu respektieren.

Der Gerichtshof qualifizierte dagegen die Abmahnung als einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit. Einer ausführlichen Begründung bedurfte damit die Frage, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und damit gerechtfertigt war. Insofern teilte der EGMR die Einschätzung der Regierung nicht. Er griff auf die aus seiner Rechtsprechung bekannten Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit der Einschränkungen der Meinungsfreiheit zurück. So betonte er, die Kritik sei sachlich gewesen und stünde auf gesicherter Tatsachenbasis. Ferner bezogen sich die Äußerungen auf eine die Öffentlichkeit interessierende Frage. Sie stammten von einer Journalistin und zudem von einer Gewerkschaftlerin und folglich von einer Person, die gerade zur Teilnahme an der Debatte berufen sei. All diese Umstände bewirkten, dass die Einzelfallabwägung zugunsten der Meinungsfreiheit ausfallen müsse.

Interessant ist an diesem Urteil die Stellungnahme des EGMR zur Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber. So ist der EGMR der Auffassung, dass die Loyalitätspflicht vorliegend dadurch relativiert wird, dass es sich um eine *öffentliche* Rundfunkanstalt handelt und letztere als solche für eine pluralistische Medienbotschaft zu sorgen habe. Da die Meinungsvielfalt ein prägendes Element des öffentlichen Fernsehens sein muss, ist der Vorstand also *ex definitione* verpflichtet, mehr Kritik zu dulden, als dies bei einem Privat-sender der Fall wäre. Dies ist eine richtungweisende Erkenntnis. Bedenkt man, welch politischer Druck im öffentlichen Fernsehen auf den Journalisten ausgeübt werden kann, so wird deutlich, dass nur mündige Journalisten die vom Gerichtshof geforderte pluralistische und politisch ausgeglichene Botschaft der öffentlichen Medien garantieren können. In dieser Rolle haben sich in der Vergangenheit Journalisten in Polen in vielen Fällen auch bewährt.

Tomasz Milej